



Finanzverwaltung NRW Postfach 200380 - 51433 Bergisch Gladbach

Auskunft erteilt
Frau Steinbach

Firma
Neuhalfen L. u. M. GbR
Alte Ziegelei 19
51491 Overath

Durchwahl-Nr.
02202 9342-2535

Zimmer
144



Steuernummer / Aktenzeichen
204/5858/0164 VST 20

Datum
24.10.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Neuhalfen L. u. M. GbR

(Name und Vorname bzw. Firma)

51491 Overath, Alte Ziegelei 19

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **204/5858/0164**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE121951799**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 23.10.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

24.10.2017



Steinbach (StA H.)
(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Refrathener Weg 35
51469 Bergisch Gladbach
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02202 9342-0
Telefax
0800 10092675204

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.- Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Service- & Informationsstelle
0049 2202 9342-1205 Mo.- Mi., Fr. 7.30 -12.00 Uhr Do. 7.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

BBk Köln
IBAN DE98 3700 0000 0037 0015 08
BIC MARKDEF1370

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinien 451 und 452

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.